

Rechtsreport

Hinweis auf Schwangerschaftsabbruch ist strafbar

Ärzte, die auf ihrer Praxishomepage Informationen zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen bereitstellen, machen sich nach § 219 a StGB strafbar. Das hat das Amtsgericht Gießen entschieden. Im vorliegenden Fall hatte eine Allgemeinärztin auf ihrer Homepage darüber informiert, dass sie Schwangerschaftsabbrüche vornimmt und welche Methoden sie anwendet. Außerdem enthielt die Webseite Hinweise zur Kostenübernahme durch die gesetzlichen Krankenkassen. Über einen Link konnten Patientinnen und Patienten zudem allgemeine Informationen über das Thema abrufen.

Weil die Webseite öffentlich frei zugänglich ist, hat die Ärztin nach Auffassung des Amtsgerichts gegen § 219 a StGB verstoßen. Demnach wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder einer Geldbuße bestraft, wer öffentlich eigene oder fremde

Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekannt gibt. Die Ärztin argumentierte, dass sie mit ihrem Angebot lediglich über Schwangerschaftsabbrüche informiert, nicht aber ihre Dienste angeboten habe. Nach Auffassung des Gerichts ist es jedoch entgegen der amtlichen Überschrift des § 219 a StGB nicht notwendig, dass Informationen über Schwangerschaftsabbrüche einen besonderen werbenden Charakter besitzen. Die Ärztin handele zu ihrem eigenen Vorteil, weil sie Schwangerschaftsabbrüche gegen Honorar erbringe, das entweder von den Krankenkassen erstattet oder bar von den Patientinnen bezahlt werde. Dabei würden die Patientinnen auf der Homepage darauf hingewiesen, dass das Bargeld direkt zum Termin mitzubringen sei. Das ist nach Auffassung des Amtsgerichts eine klassi-

sche Form der Patientenakquise. Mit dem Angebot ihrer Leistungen im Internet verschaffe sich die Ärztin zudem einen Wettbewerbsvorteil gegenüber den Ärzten, die sich an das Werbeverbot hielten. Die Ärztin könne auf diese Weise Patientinnen schon im Vorfeld erreichen, während die Kontaktdaten der übrigen Ärzte erst im Rahmen der Schwangerenkonfliktberatung bekannt gegeben würden. Das Werbeverbot für Schwangerschaftsabbrüche verstoße auch nicht gegen Art. 12 GG. Der Arzt habe die Einschränkung der ärztlichen Berufsausübungsfreiheit hinzunehmen, weil dieser das von der Verfassung geschützte Recht des ungeborenen Lebens gegenüberstehe, das der Staat zu schützen habe (Art. 1 Abs. 1 GG).

AG Gießen, Urteil vom 24. November 2017, Az.: 507 Ds 501 Js 15031/15

RAin Barbara Berner

GOÄ-Ratgeber

Die Einkommensverhältnisse des Patienten

Ein privat krankenversicherter Patient beschwert sich bei der zuständigen Landesärztekammer über das Abrechnungsverhalten eines Arztes. Er würde von diesem für die Erbringung einer Verlangensleistung gegenüber einem gesetzlich krankenversicherten Patienten diskriminiert, da Letzterem die Leistung als individuelle Gesundheitsleistung mit dem Einfachen des Gebührensatzes berechnet würde, ihm jedoch mit einem höheren Betrag.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) sind die Gebühren innerhalb des Gebührenrahmens unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen. Insofern können bei der Wahl des Steigerungssatzes (Faktors) ausschließlich die vorgenannten Kriterien zur Anwendung kommen.

Anders war dies noch in der früheren Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vom 18. März 1965, in der innerhalb des Gebührenrahmens bei der Wahl des Steigerungssatzes unter anderem auch die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Zahlungspflichtigen berücksichtigt werden konnten.

Falls Arzt und Zahlungspflichtiger die Einkommensverhältnisse von Letzterem berücksichtigen wollen, ist dies gemäß der derzeit gültigen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) durch den Abschluss einer abweichenden Vereinbarung nach § 2 GOÄ möglich, wie auch vom Verordnungsgeber in seiner amtlichen Begründung zu § 5 der GOÄ vom 12. November 1982 ausgeführt. Ausgenommen von einer solchen abweichenden Vereinbarung sind Leistungen nach den Abschnitten A, E, M und O der GOÄ.

Für die Ärzte sind in dieser Frage der Honorarbemessung ebenfalls die Vorgaben der Berufsordnung relevant. Gemäß der Musterberufsordnung der in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte, Stand Mai 2015, muss die Honorarforderung angemessen sein, wobei als Bemessungsgrundlage die Amtliche Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) gilt, soweit nicht andere gesetzliche Vergütungsregelungen bestehen. Die Sätze nach der GOÄ dürfen nicht in unlauterer Weise unterschritten werden. Bei Abschluss einer Honorarvereinbarung haben Ärztinnen und Ärzte auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der oder des Zahlungspflichtigen Rücksicht zu nehmen. Sie können Verwandten, Kolleginnen und Kollegen, deren Angehörigen und mittellosen Patientinnen und Patienten das Honorar ganz oder teilweise erlassen.

Dr. med. Stefan Gorlas